

Newsletter

NR. 51, MÄRZ 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Deutscher Handballbund e.V.: Organisations- und Optimierungprojekt 2004 2

Tipps und Trends

- BGH: Presserechtlicher Auskunftsanspruch auch gegen privat rechtlich organisierte Versorgungsunternehmen 2
- Lohnspenden zugunsten Opfer der Flutkatastrophe sozialversicherungsfrei 2
- Amtlicher Vordruck für die Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung ab 2005 3
- Umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietung von Standorten an Mobilfunkbetreiber durch die öffentliche Hand 3
- Publikation: "Public Sector Information in the Digital Age: Between Markets, Public Management and Citizens' Rights" 4

Veranstaltungen

- Konzern Stadt – Steuerung durch aktives Beteiligungsmanagement, 5. April 2005, Stuttgart 4
- Die wirtschaftliche Pflegeeinrichtung, 21. und 22. April 2005, Berlin 5
- Schriftlicher Lehrgang: Besteuerung der öffentlichen Hand, Beginn: 22. April 2005 5

Aktuelle Projekte

Deutscher Handballbund e.V.: Organisations- und Optimierungsprojekt 2004

Im Herbst 2004 erschienen Presseberichte, wonach der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei. Das Präsidium des DHB beauftragte daraufhin Ernst & Young mit Untersuchungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur Organisationsstruktur in der Geschäftsstelle in Dortmund.

Im Rahmen des Organisations- und Optimierungsprojektes ist eine Bestandsaufnahme der Finanzen, der Haushalts- und Liquiditätsplanung für 2005 und der steuerlichen Situation erfolgt. Darüber hinaus war es Ziel des Projektes, die Struktur und die Organisation des Verbandes und der Geschäftsstelle auf Effektivität und Effizienz zu untersuchen. Hierzu wurden die Ablauf- und Aufbauorganisation unter Einbindung einer Beurteilung des IT-Umfelds überprüft. Als wesentliche Erhebungsinstrumente bei der Untersuchung der Organisation der Geschäftsstelle wurden Analysen von Organisations- und Personalstruktur sowie von Kosten- und Leistungsdaten erstellt. Einen nicht unerheblichen Anteil an der Aufnahme der Ist-Situation nahmen die strukturierten Einzelinterviews mit den Abteilungsleitern und ausgewählten Mitarbeitern ein.

Als Ergebnis des Projektes galt es einen Maßnahmenplan aufzustellen, der konkrete Verbesserungsvorschläge für die einzelnen untersuchten Teilgebiete aufzeigt. Bereits im Vorfeld stießen die Vorschläge und Anregungen durch Ernst & Young auf ein positives Echo des Verbandspräsidenten und der verantwortlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des DHB.

Das Projekt soll seinen Abschluss in der gezielten Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen finden. Erste Schritte zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs wurden in der Geschäftsstelle bereits in die Wege geleitet.

Für Rückfragen steht Ihnen Thomas Müller-Marques Berger, thomas.mueller-marques.berger@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15844, gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

BGH: Presserechtlicher Auskunftsanspruch auch gegen privatrechtlich organisierte Versorgungsunternehmen

Ein Versorgungsbetrieb, der von der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird, ist Behörde im Sinne des Presserechts. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.02.2005 hervor. Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch gegen eine juristische Person des Privatrechts ist nach dem Urteil, dass der Staat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt und sich dessen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient (Az.: III ZR 294/04).

Im entschiedenen Fall hatte der Herausgeber einer Zeitschrift gegen ein kommunales Energieversorgungsunternehmen geklagt. Das Unternehmen ist in der Rechtsform einer GmbH organisiert, deren Stammkapital sich zu über 70 Prozent unmittelbar oder mittelbar in der Hand von Gemeinden befindet. Der Kläger machte einen Anspruch nach § 4 des niedersächsischen Pressegesetzes geltend, wonach Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

Das Amtsgericht hatte die Klage abgewiesen, vor dem Landgericht hatte der Kläger jedoch Erfolg. Der BGH wies nun die Revision der GmbH zurück, weil auch diese in Anbetracht der konkreten Umstände unter den presserechtlichen Behördenbegriff falle.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Carsten E. Beisheim, E-Mail: carsten.e.beisheim@de.eylaw.com, Tel.: 0211 / 9352 18728, zur Verfügung.

Lohnspenden zugunsten Opfer der Flutkatastrophe sozialversicherungsfrei

Mit Schreiben vom 14.1.2005 hatte das Bundesfinanzministerium bereits Richtlinien für einen vereinfachten Spendenabzug bei Spenden zugunsten der Flutopfer in Südostasien erlassen (siehe hierzu auch die Public Services Newsletter-Ausgabe Nr. 49 vom Januar 2005).

Der Bundesrat hat nunmehr am 18.02.2005 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung zugestimmt (BR-Drs. 77/05, Beschluss). Somit sind mit Wirkung zum 25.12.2004 Lohnspenden zugunsten der Opfer der Flutkatastrophe in Südasiens auch sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung für die Beitragsfreiheit ist, dass

- die Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils ihres Lohnes oder auf Wertguthaben verzichten,
- das Entgelt über den Arbeitgeber zugunsten Geschädigter des Seebebens in Südasiens gespendet wird und
- die Steuerbehörde die auf diesen Lohn entfallene Steuer erlässt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280, Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015, sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217, zur Verfügung.

Amtlicher Vordruck für die Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung ab 2005

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG mittels Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, müssen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beifügen. Dies gilt nicht, sofern die Einnahmen des Betriebs unter EUR 17.500,00 liegen. In diesen Fällen kann der Steuerklärung weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden.

Die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks ist auch für gemeinnützige Körperschaften und die öffentliche Hand relevant, sofern sie den Gewinn aus ihrem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. ihren Betrieben gewerblicher Art durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2005 hat das Bundesfinanzministerium nunmehr den amtlichen Vordruck bekannt gegeben und darüber hinaus eine Erläuterung der einzelnen zu berücksichtigenden Angaben beigelegt.

Betroffene Körperschaften sollten sich bereits vorab über die im Rahmen des amtlichen Vordrucks geforderten Angaben informieren, um diese für die Erstellung der Steuererklärungen für 2005 vorhalten zu können.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015 sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietung von Standorten an Mobilfunkbetreiber durch die öffentliche Hand

Mobilfunkbetreiber mieten im Rahmen des Netzaufbaus flächendeckend Standorte an (im Staatsbesitz befindliche land- und forstwirtschaftliche Flächen, Kirchtürme, landwirtschaftlich genutzte Flächen, etc.), um dort Funkstationen errichten zu können. Zu der umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Vermietungsleistungen durch die öffentliche Hand hat jetzt die OFD Chemnitz mit einer Verfügung vom 1. Februar 2005 (DStR 2005, S. 333) Stellung genommen.

Sofern das überlassene Grundstück nicht einem bereits bestehenden Betrieb gewerblicher Art oder einem landwirtschaftlichen Betrieb der juristischen Person zugeordnet ist, begründet die bloße Vermietung als vermögensverwaltende Tätigkeit keine Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ist daher nicht steuerbar. Eine Berechtigung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis besteht nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht. Trotzdem ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge werden nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldet. Ein Vorsteuerabzug des Empfängers scheidet insoweit aus.

Ist das überlassene Grundstück einem bereits bestehenden Betrieb gewerblicher Art zugeordnet, so ist die Vermietung steuerbar und grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Bei Vorliegen der Voraussetzungen

des § 9 UStG ist eine Option zur Steuerpflicht möglich. Die Ausübung des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist bei den hier fraglichen Vermietungen an keine besondere Form und Frist gebunden. Eine Option kann dann angenommen werden, wenn in der Rechnung die Umsatzsteuer in Höhe des allgemeinen Steuersatzes gesondert ausgewiesen worden ist. Macht der Unternehmer den Verzicht auf die Steuerbefreiung rückgängig, so schuldet er die gesondert ausgewiesene USt nach § 14c Abs. 1 UStG (bzw. bis zum 31. 12. 2003 nach § 14 Abs. 2 UStG). Eine Rechnungsberichtigung ist möglich. Ein Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers scheidet aus.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel. 0711 / 9881 15280, Dr. Thomas Fritz, , thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015, sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217, zur Verfügung.

Publikation: "Public Sector Information in the Digital Age: Between Markets, Public Management and Citizens' Rights"

Die von Georg Aichholzer und Herbert Burkert (Institut für Technikfolgenabschätzung (ITA) Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien) herausgegebene Publikation behandelt Zugang und Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors aus einer interdisziplinären Perspektive und setzt sich mit den neuen, durch technischen Wandel (Digitalisierung, Internet) verstärkten Herausforderungen für Politik und Wirtschaft auseinander.

Das Buch beleuchtet Entwicklungstrends, Konfliktfälle und Regelungsansätze in einzelnen Ländern und auf EU-Ebene, zeigt die Unterschiede des US-Modells eines offenen und uneingeschränkten Zugangs zum bisher in Europa dominierenden „cost recovery“-Modell auf, und entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Informationspolitik.

Zum internationalen Team der Beitragenden gehören führende Fachleute aus Europa und den USA, die Analysen über länderspezifische Entwicklungen sowie Regelungsrahmen und Politikkonzepte einbringen. Auch die anstehende Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wird im Rahmen der Publikation berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter :
<http://www.oew.ac.at/ita/ebene4/e2-3c9.htm>

Veranstaltungen

Konzern Stadt – Steuerung durch aktives Beteiligungsmanagement, 5. April 2005, Stuttgart

In Zeiten knapper Kassen ist es auch für die öffentliche Hand unabdingbar öffentliche Aufgaben mit privatwirtschaftlichen Methoden zu erfüllen. Dies kann bedeuten, Teilaspekte des öffentlichen Auftrags in kommunale Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform „auszulagern“.

Die dadurch entstehende komplexe Struktur eines neuen „Konzern Stadt“ macht allerdings eine gezielte und aktive Steuerung sowie das Controlling der Beteiligungsunternehmen notwendig. Hierbei ist der entscheidende Schritt von der Beteiligungsverwaltung hin zum Beteiligungsmanagement, dem Prozess des aktiven Steuerns des Gesamtkonzerns, zu vollziehen.

In der von Ernst & Young und EY Law Luther Menold durchgeführten Veranstaltung sollen die Aspekte des kommunalen Beteiligungsmanagements diskutiert werden. Erfahrene Praktiker aus dem kommunalen Bereich sowie die Experten des Fachbereichs Public Services werden in mehreren Kurzvorträgen kommunale Best Practices sowie theoretische Grundlagen vermitteln.

Bei Interesse zur Teilnahme an dieser kostenlosen Veranstaltung für Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen wenden Sie sich bitte an Kerstin Krenz, kerstin.krez@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax.: 0711 / 9881 14945.

**Die wirtschaftliche
Pflegeeinrichtung, 21. und
22. April 2005, Berlin**

Das Finanzloch der gesetzlichen Pflegeversicherung ist größer als bisher angenommen. Zudem wird sich der Markt für soziale Dienstleistungen im Bereich Pflege in den kommenden Jahren wandeln. Ursachen sind im Kern wachsende Nachfrage, verändertes Nachfragerverhalten, sinkende Leistungsfähigkeit öffentlicher Hände und der Solidarkassen, nachlassende Kalkulierbarkeit der Sozialpolitik sowie zunehmender Wettbewerb und Konkurrenz.

Diese Rahmenbedingungen stellen eine große Herausforderung für Alten- und Pflegeeinrichtungen dar. Damit steigen auch die Anforderungen an die Geschäftsführer und Heimleiter von Pflegeeinrichtungen vor allem im Hinblick auf die Organisation, das Prozessmanagement und die Personalführung.

Bei der von Euroforum organisierten zweitägigen Konferenz werden Experten aus Wissenschaft, Praxis und Beratung über Lösungsansätze und Strategien informieren. Die kostenpflichtige Veranstaltung richtet sich insbesondere an Geschäftsführer und Heimleiter von Alten-, Pflege-, Behinderten- und Senioreneinrichtungen, öffentliche Träger und Betreiber von Pflegeeinrichtungen (Kommunen, Kirchen, Diakonie, Caritas), private Träger und Betreiber von Pflegeeinrichtungen sowie Krankenkassen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:
Michaela Endemann, Tel.: 0211/9686-3546, Fax: 0211/9686-4546, E-Mail: michaela.endemann@euroforum.com

**Schriftlicher Lehrgang:
Besteuerung der
öffentlichen Hand,
Beginn: 22. April 2005**

Obwohl die öffentliche Hand im Grunde nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Steuerpflicht unterliegt, stellen sich – wenn es um wirtschaftliche Betätigungen geht – vielfältige steuerliche Probleme. Im Gegensatz zum Hoheitsbereich, der in aller Regel nicht der Besteuerung unterliegt, gebietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität die Besteuerung der öffentlichen Hand immer dann, wenn sie sich auf Gebieten wirtschaftlich betätigt, die auch von der Privatwirtschaft wahrgenommen werden. Insoweit soll die öffentliche Hand mit ihren nicht hoheitlichen Tätigkeiten gegenüber der Privatwirtschaft steuerlich nicht begünstigt werden. Neben der unbeschränkten Steuerpflicht der öffentlichen Hand besteht noch die beschränkte Steuerpflicht, die sich auf die Einkünfte bezieht, die dem Steuerabzug unterliegen.

Im Rahmen des schriftlichen Management-Lehrgangs von Euroforum werden die wesentlichen im Zusammenhang mit der öffentlichen Hand auftretenden steuerlichen Fragen von Experten aus der Finanzverwaltung, der Praxis und der Beratung aufbereitet.

Weitere Informationen erhalten Sie von Karin Steinbach ,Tel.: 0211/96 86–31 71, karin.steinbach@euroforum.com

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.